

Satzung

des Bundesverbandes Estrich und Belag e.V.

Fassung 17. Mai 2019

Herausgeber:

BUNDESVERBAND ESTRICH UND BELAG E.V.

Sitz des Vereins: Industriestr. 19 53842 Troisdorf-Oberlar Geschäftsstelle: Kronenstraße 55-58 10117 Berlin

www.beb-online.de

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Bundesverband Estrich und Belag e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr. VR 1086 eingetragen.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Troisdorf. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Siegburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verband ist eine Vereinigung von Unternehmen, die Estriche und/oder Beläge aller Art herstellen und/oder verlegen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Zweck des Verbandes ist die Förderung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Estrichund Belagherstellung und -verlegung. Der Verband vertritt die Interessen des Estrich- und Belaghandwerks. Hierzu gehört insbesondere auch die Förderung wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen sowie des Güteschutzes von Estrichen und Belägen und des fachlichen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- 2.3 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere
 - Versuche zur Erforschung der Baustoffeigenschaften und theoretischen Untersuchungen
 - Beratung und laufende Information der Mitglieder
 - Schulung des Personals und des Nachwuchses
 - Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinen, Behörden,
 Organisationen und mit dem Deutschen Normenausschuss
- 2.4 Zur Förderung seiner Ziele kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.

2.5 Der Verband verwendet seine Mittel ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke.

3 Güteschutz

- 3.1 Der Verband ist Träger des Güteschutzes.
- 3.2 Ihm obliegt die Förderung des Güteschutzes von Estrichen und Belägen nach den Vorschriften des RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.).
- 3.3 Die Durchführung des Güteschutzes obliegt der eigenständigen Gütegemeinschaft Estrich und Belag im Bundesverband.
- 3.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gütegemeinschaft sowie der Gütezeichenbenutzer sind in der Satzung über den Güteschutz geregelt. Diese Satzung stellt insoweit eine Ergänzung der Satzung des Bundesverbandes dar.

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben

- 4.1 als **ordentliches** Mitglied, Unternehmen, die mit dem Estrichleger- und/oder einem Handwerk der Oberbeläge in die Handwerksrolle eingetragen und Innungsmitglied sind,
- 4.2 als Sachverständige, Personen ohne eigenen Handwerksbetrieb,
- 4.3 als **Gastmitglied**, die nicht den Pkt. 4.1, 4.2 und 4.4 zuzuordnen sind.
- 4.4 als **förderndes** Mitglied, produktherstellende und Zulieferunternehmen sowie natürliche und juristische Personen.
- 4.5 als Ehrenmitglied, natürliche Personen, die sich um das Gewerbe besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Auch die Ernennung von Vorstandsehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Mitgliederversammlung.

- 4.6 Über die Aufnahme von ordentlichen, Gast- und fördernden Mitgliedern sowie Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Insolvenz, Liquidation und/oder Ausschluss.
- 4.8 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Austrittserklärung ist ausschließlich zu Beweiszwecken durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
- 4.9 Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung aus dem Verband ausschließen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fortgefallen sind oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse der Verbandsorgane, Beitragsrückstände oder eine Schädigung des Ansehens des Verbandes.
 - Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig, wobei dem Mitglied Gelegenheit zu geben ist, sich persönlich zu rechtfertigen.
- 4.10 Die Ansprüche des Verbandes werden von der Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Der Verband hat die Pflicht, seine Mitglieder in allen mit dem Zweck des Verbandes in Zusammenhang stehenden Fragen zu unterstützen.
- 5.2 Die Mitglieder nehmen die ihnen satzungsgemäß zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung wahr.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, die Ziele des Verbandes zu unter-

stützen, die Beiträge pünktlich zu entrichten, die Interessen des Verbandes zu wahren und alles zu unterlassen, was diesen zuwiderlaufen kann.

5.4 Eine Änderung im Mitgliederstatus während der Mitgliedschaft ist der Geschäftsführung anzuzeigen.

6 Beiträge

6.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beiträge sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.

7 Organe des Verbandes

- 7.1 Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
- 7.2 Die Angehörigen der Organe haben die ihnen obliegenden Geschäfte unparteilsch zu führen und Geschäftsinterna von Mitgliedern, von denen sie Kenntnis erhalten, vor und nach der Amtsausübung vertraulich zu behandeln.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Ernennung von Ehren- und Ehrenvorstands-Mitgliedern
 - die Genehmigung der von einem Angehörigen des wirtschafts- und steuerberatenden Berufes aufgestellten Jahresrechnung und des Kassenvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
 - die Festlegung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - die Wahl der Rechnungsprüfer

- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes (Ziffern 12 sowie 8.7 der Satzung bleiben hiervon unberührt)
- die Beschlussfassung über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

In besonders dringenden Fällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Fristverkürzung zu Beginn der Mitgliederversammlung billigt. Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung sind nur zu der in der Einladung angegebenen Tagesordnung zulässig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

- 8.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nicht nachträglich zur Tagesordnung beantragt werden.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5 Jedes ordentliche Mitglied, Sachverständiger und Gastmitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Für Mitgliedsunternehmen sind aus-

schließlich Unternehmensbevollmächtigte oder andere schriftlich bevollmächtigte stimmberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern, er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 3 und maximal bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB und der Bundesfachschule Estrich und Belag haben im Vorstand Sitz, jedoch ohne Stimmrecht. Gleiches gilt für einen Beirat, der aus je einem Gastmitglied, Sachverständigen und Fördermitglied besteht.
- 9.2 Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in jeweils besonderen Wahlgängen vor den weiteren wählbaren Vorstandsmitgliedern unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters gewählt. Die Wahlen werden geheim abgehalten, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Wahl.

- 9.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Beiräte beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Zur Vertretung des Verbandes ist jeder allein berechtigt.
- 9.5 Findet im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl statt, wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers gewählt.
- 9.6 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlussfassung zulässig, es sei denn, dass mindestens drei Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung beantragen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Vorstandssitzung und einem Geschäftführer zu unterzeichnen ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen für die Vorstandstätigkeit werden erstattet.

9.7. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

10 Geschäftsführung

- 10.1 Der Vorstand bestellt für die Durchführung der laufenden Aufgaben des Verbandes einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 10.2 Der/die Geschäftsführer haben die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsorgane nach

Weisung des Vorstandes unparteilsch zu führen. Er/sie ist/sind zur Verschwiegenheit über bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder verpflichtet. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil.

11 Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Jahresrechnungen und die Vermögensbestände des Verbandes zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11.2 Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

12 Auflösung des Verbandes

- 12.1 Über die Auflösung des Verbandes kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dreiviertel aller stimmenberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- 12.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 - Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.3 Über die Verwendung des nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Zu lediglich redaktionellen Änderungen der Satzung ist der Vorstand befugt.